Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1258

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) - 68070 - E - Schw 5/70

Bonn, den 14. Oktober 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) Nr. .../70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1970 bis zum 31. Oktober 1971.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. September 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1970 bis zum 31. Oktober 1971

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 [2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG sieht die Festsetzung eines ab 1. November anzuwendenden Grundpreises für geschlachtete Schweine sowie die Festlegung der Standardqualität vor, auf die sich dieser Grundpreis bezieht.

Bei der Festsetzung des Grundpreises sind der Einschleusungspreis und die Abschöpfung zu berücksichtigen, die in dem am 1. August beginnenden Vierteljahr anzuwenden sind; die Summe des ab 1. August 1970 anzuwendenden Einschleusungspreises und der ab diesem Zeitpunkt anzuwendenden Abschöpfung beläuft sich auf 73,8113 Rechnungseinheiten.

Dieser Preis muß so festgesetzt werden, daß er dazu beiträgt, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zum Entstehen struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2116/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 [3]) ist der Grundpreis für den Zeitraum vom 1. November 1969 bis zum 31. Oktober 1970 auf 75 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt worden; dieser Preis gilt für eine nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweinehälften gemäß der Verordnung Nr. 211/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften [4]) definierten Standardqualität. Dieser Preis hat es erlaubt, die von der Gemeinschaftsregelung verfolgten Ziele zu erreichen.

Für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 hat der Rat die Preise für die Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Ölsaaten auf dem gleichen Niveau wie im vergangenen Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, auch den Preis für Schweinefleisch, der für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 festgesetzt wurde, für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 beizubehalten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. November 1970 bis 31. Oktober 1971 auf 75,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Standardqualität sind die in der Handelsklasse B des in der Verordnung Nr. 211/67/EWG festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften beschriebenen Schweinehälften, mit Ausnahme derjenigen, deren Zweihälftengewicht unter 70 und auf oder über 160 kg liegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 1. Juli 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 271 vom 29. Oktober 1969, S. 7

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 135 vom 30. Juni 1967, S. 2872/67

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Am 29. Juni 1970 hat der Rat in den Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Ölsaaten, Milcherzeugnisse und Rindfleisch die Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 sowie die übrigen Bestandteile der Preisregelungen in gleicher Höhe wie im Wirtschaftsjahr 1969/1970 festgesetzt.

Es gibt keine besonderen Gründe, den für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 festzusetzenden Grundpreis für Schweinefleisch nicht auch auf dem Niveau des Wirtschaftsjahres 1969/1970 beizubehalten.

Für den Fall jedoch, daß der Rat den Vorschlag der Kommission über das neue Handelsklassenschema [Dok. Nr. R/1663/69 (AGRI 520)] für Schweinehälften verabschiedet, wird es notwendig sein, die Standardqualität, für die der Basispreis festgesetzt ist, nach dem neuen Schema zu bestimmen und den vorgeschlagenen Preis gegebenenfalls anzupassen.